

Stellungnahme von EFET Deutschland zum BNetzA-Festlegungsentwurf zur Einführung eines Rabatts an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen im Verfahren „MARGIT 2023“

BK9-21/612

Einleitung

EFET Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, zum Festlegungsentwurf Stellung zu nehmen. Zur Bewertung der grundsätzlichen Fragen bezüglich der Festlegung sowie des LNG-Abschlags verweisen wir auf [unsere Stellungnahme zu „MARGIT 2023“ vom 31. Januar 2022](#) sowie [unsere Stellungnahme bezüglich des LNG-Rabatts vom 12. April 2022](#) im Rahmen der Vorkonsultation. Darüber hinaus möchten wir diese Gelegenheit nun nutzen, uns zu den neuen Elementen zu äußern sowie weitere besonders wichtige Punkte hervorzuheben.

Im Einzelnen

Höhe der Rabattierung

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, einen Rabatt von 40% für Einspeisungen aus LNG-Anlagen zu gewähren. Damit kommt das daraus resultierende Netzentgeltniveau dem niederländischen und französischen nahe. Sollte ein Rabatt gewährt werden, wäre eine solche Herleitungssystematik grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind wir nicht davon überzeugt, dass die Bundesnetzagentur mit den Niederlanden und Frankreich alle relevanten Märkte für diesen Vergleich herbeigezogen hat. Vielmehr sollten bei diesem Vergleich auch die benachbarten EU-Mitgliedsstaaten Polen und Belgien berücksichtigt werden.

Einschränkung des Rabatts auf Jahres- und Quartalsprodukte

Die Ausführungen der Bundesnetzagentur zur Einschränkung des Rabatts auf Jahres- und Quartalskapazitäten sehen wir als fragwürdig an. Bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen zu MARGIT hatten wir angemerkt, dass höhere Preise für kurzfristige Kapazitäten generell die Nutzung von Flexibilitätsquellen für den Gassektor reduzieren. Die vorgeschlagene Einschränkung würde jedoch einem Multiplikator von 2,1 für Monats-, 2,3 für Tages- und 3,3 für untertägige Kapazitäten entsprechen $[(\text{Tarif} \times 100\% \times \text{Multiplikator}) / (\text{Tarif} \times 60\%)]$. Es wird eine kontinuierliche Nutzung der Terminals angestrebt, deshalb sollte neben der langfristigen Terminalnutzung auch die kurzfristige Nutzung für Terminalkunden attraktiv sein, die freie Slots für die Terminals auf dem Sekundärmarkt von primären Terminalnutzern kaufen oder diese durch das Use-it-or-lose-

it-Prinzip direkt vom Terminalbetreiber erhalten haben. Der Effekt des Abschlags würde durch dessen Einschränkung auf Jahres- und Quartalsprodukte verringert.

Langfristige Planungssicherheit schaffen

Analog zur Höhe der Multiplikatoren wird die Bundesnetzagentur auch die Rabatte an Einspeisepunkten aus LNG-Terminals, bzw. deren Höhe jährlich neu konsultieren und festlegen. Gleichzeitig hat die Behörde bei dem Workshop im April signalisiert, dass eine jetzt gefundene Regelung erstmal Bestand haben würde, wenn keine gravierenden Änderungen im Markt vorliegen. Gerade um die angestrebte Versorgungssicherheit zu erhöhen wäre es für Marktteilnehmer wichtig zu wissen unter welchen Bedingungen die Rabatte geändert/wieder abgeschafft werden könnten. EFET Deutschland bittet deshalb darum, zumindest in der Begründung der Festlegung klar die Kriterien zu beschreiben, unter denen ein gewährter Rabatt geändert bzw. nicht verlängert wird.

Netzentwicklung im Blick behalten

Wie bereits in der vorherigen Konsultation ausgeführt, sind die erforderlichen Transportkapazitäten im Netz für die neu geschaffenen LNG-Terminals und den weiterbestehenden pipelinegebunden Einspeisepunkte bereitzustellen.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org